



**Jugendordnung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Eutin e.V.  
„DLRG Eutin e.V.“**

***I Grundsätze***

- [§ 1.Name, Mitgliedschaft](#)
- [§ 2.Wahlrecht](#)
- [§ 3.Eigenständigkeit](#)
- [§ 4.Aufgaben und Ziele](#)

***II Organe***

- [§ 5.Organe](#)

***III Jugendgruppen***

- [§ 6 - Jugendtag](#)
- [§ 7 - Einberufung des Jugendtages](#)
- [§ 8.Jugendvorstand](#)

***IV Allgemeines***

- [§ 9.Verhältnis zu übergeordneten Organen](#)
- [§ 10.Kreisjugendbeauftragte](#)
- [§ 11.Ausschüsse](#)
- [§ 12.Berater](#)

***V Schlussbestimmungen***

- [§ 13.Änderungen](#)
- [§ 14.Geschäftsordnung](#)
- [§ 15.Inkrafttreten](#)
- [§ 16.Auflösung](#)

## § 1 Name, Mitgliedschaft

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

## § 2 Wahlrecht

1. Die DLRG-Jugend im Alter von 10 - 26 Jahren und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen.  
Das Recht gewählt zu werden, kann erst mit 15 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

## § 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 4 Aufgaben und Ziele

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:
  - Leben zu retten
  - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
  - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
  - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
  - kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden
2. Zur Erfüllung dieser Ziele
  - fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren zu ertrinken
  - beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
  - wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
  - schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
  - betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendarbeit
  - geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich

- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- fördern wir dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt „Wasser“
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen

## § 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
  - a) Jugendtag
  - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## § 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V.
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Jugendtages werden, soweit die Ordnung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Jugendtag findet jährlich, vor der Mitgliederversammlung statt.
5. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
  - Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellv. Ressortleitern
  - Wahl von mindestens zwei Revisoren
  - Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
  - Beschlussfassung über Anträge

Die Anzahl der Delegierten zum Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich 1 Delegierten.

- bei mehr als 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte
- bei mehr als 250 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte
- bei mehr als 500 jugendliche Mitglieder 4 Delegierte

Je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder 1 Delegierter.

Das Alter der Delegierten ist in §2 geregelt.

Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.

6. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

## § 7 Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Jugendtag.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

## § 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
  - a) der Jugendvorsitzende
  - b) mindestens ein stellvertretender Jugendvorsitzender
  - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
  - d) ein Vertreter des Vorstandes

3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit
- b) Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport
- c) Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen
- d) Ressortleiter für Kindergruppenarbeit
- e) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Ressortleiter für Umweltpädagogik
- g) Beisitzer / Fachreferent
- h) die Vertreter der Ressortleiter

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.  
Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.

6. Die Ressortleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.

7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB

## § 9 Verhältnis zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an.

2. Die DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.

3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personennachweis zu.

4. Zu den Jugendtagen der DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. ist der Landesjugendvorstand termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen.

## § 10 Kreisjugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. unterstützt den Kreisjugendbeauftragten ihres Kreisgebietes.  
Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten
  - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
  - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
  - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
  - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
  - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
  - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
  - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
  - Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter treten mindestens 2 mal im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf diesen Zusammenkünften können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Die Wahl des Kreisbeauftragten und sein(er) Stellvertreter findet spätestens nach 3 Jahren statt.
8. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

## § 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen und Maßnahmen vorbereiten.

## § 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

## § 13 Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DLRG Eutin e.V.

## § 14 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG -Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie der DLRG (Bundesebene).



## § 15 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG Eutin e.V. am 29. September 1994 beschlossen und auf dem Jugendtag am 15. April 2002 in Eutin von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit geändert.

Diese Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag am 2008 in Eutin von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit geändert.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom 10. Februar 2008 in Eutin haben die vorliegende Fassung bestätigt.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Eutin e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden.

Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Vorstand der DLRG Eutin e.V. geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit zu treffen.

Der Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.